

RS Lvwg 2018/11/27 LVwG-AV-418/001-2018

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 27.11.2018

Rechtssatznummer

3

Entscheidungsdatum

27.11.2018

Norm

BAO §85 Abs2

GdwasserleitungsG NÖ 1978 §7

GdwasserleitungsG NÖ 1978 §13 Abs1

GdwasserleitungsG NÖ 1978 §15 Abs2

KanalG NÖ 1977 §1a Z1

KanalG NÖ 1977 §12 Abs1

Rechtssatz

Liegt ein Sachverhalt vor, der dem Tatbestand der Ergänzungsabgabe nach § 7 NÖ GWLG unterstellt werden kann, eben eine Veränderung der Berechnungsflächen, dann begründet dies eine Verpflichtung des Abgabenschuldners, dh des Liegenschaftseigentümers, die Veränderung binnen zwei Wochen nach ihrer Vollendung der Abgabenbehörde schriftlich anzuzeigen. Die zweiwöchige Frist zur Einreichung der Anzeige beginnt mit der tatsächlichen Vollendung der Veränderung, ungeachtet des Verfahrensstandes in einem allfälligen, gesondert durchgeführten baurechtlichen Verfahren.

Schlagworte

Finanzrecht; Wasseranschlussabgabe; Kanaleinmündungsabgabe; Ergänzungsabgabe; Veränderungsanzeige; Berechnungsfläche; Fertigstellungsanzeige;

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGN:2018:LVwG.AV.418.001.2018

Zuletzt aktualisiert am

04.02.2019

Quelle: Landesverwaltungsgericht Niederösterreich LVwG Niederösterreich, <http://www.lwv.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at